

Vergnügungssteuersatzung

der Gemeinde Wimmelburg

vom 04.10.2001

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 Abs.3 Nr.1 sowie 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO–LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S.137), in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 04.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art;
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 2. Veranstalten von Tanzwettbewerben, Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art
 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die in übersteigerter oder aufdringlich selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen

5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder)
 - a) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - b) in Spielhallen, Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen.
 6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
 7. Show- und Unterhaltungsveranstaltungen
 8. Zirkusveranstaltungen
- (2) Nicht gekennzeichnete Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger, sind durch die oberste Landesbehörde des Landes Sachsen Anhalt lt. §6 Abs.3 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutz JuschG) vom 25.02.1985, zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs.2 Verbrechungskämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl.I 3186), vergnügungssteuerpflichtig.

§2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Filmvorführungen, die ausschließlich der Unterhaltung dienen.
3. Veranstaltungen, die der Aufklärung über Natur- und Umweltschutz dienen und einen erzieherischen Wert haben.
4. Veranstaltungen, die von politischen Parteien oder gewerkschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung (§ 13) angegeben worden ist.

6. Veranstaltungen, die der familiären Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesunderziehung und des Breitensportes dienen.
7. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
8. reine Seniorenveranstaltungen, Betriebsfeiern.
9. Gemeinde- und Sportfeste, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

§3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Steuerschuldner ist der Betreiber (Aufsteller) der Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und Gewinnautomaten nach § 1 Abs.1 Nr.5.
3. Steuerschuldner ist der Betreiber von Spielclubs, -hallen und ähnlicher Einrichtungen nach § 1 Abs.1 Nr.4.

§4 Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 -8), als Pauschalsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
3. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschalsteuer oder in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies höher ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die evtl. gesondert geforderte Steuer und evtl. Vorverkaufsgebühr, Gebühr für Kleideraufbewahrung, Programm sowie Sonderzahlungen und Sammlungen vor, während oder nach der Veranstaltung.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkanntem Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und mit einem Aufdruck versehen sein, der die Veranstaltung kennzeichnet sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit erkennen lassen. Der Umfang der unentgeltlich auszugebenden Eintrittskarten wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, festgelegt.
2. Der Veranstalter hat dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, damit diese abgestempelt werden können. Ein entsprechender Nachweis über die abgestempelten Karten ist durch die beauftragte Person des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, zu führen.
3. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet

wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, auf Verlangen vorzuzeigen.

- Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Steuersätze - Kartensteuer

Die Steuer beträgt:

- Für Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen (§ 1 Unterhaltungsveranstaltungen Nr.1, Nr.7) Show- und Unterhaltungsveranstaltungen 10 v.H.
- für Film- und Bildvorführungen (§1, Nr.3) 20 v.H.
- in allen anderen Fällen (§ 1 Nr.2, Nr. 6) 10 v.H.

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- Die Steuer entsteht mit Ausgabe der gestempelten Eintrittskarten.
- Über die ausgegebenen Eintrittskarten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
- Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Sie mindert sich nach der Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des Preises zurückgenommen worden sind.
- Die Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9**Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (nach § 1 Nr.5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für :

- | | |
|---|--------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Beherbergstätten, Kantinen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 40 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 65 EUR |
| 2. Musikautomaten | 12 EUR |
| 3. Sonstige Geräte | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Beherbergstätten, Kantinen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 20 EUR |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 40 EUR |

§ 10**Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung je Quartal gestattet werden.
3. Der Aufsteller / Unternehmer hat die Geräte gem. § 9 auf einer vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, anzugeben. Die Erklärung gilt als Steueranmeldung.

§ 11**Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben ist, oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Galerien und Erfrischungsräume, aber ausschließlich Bühnen, Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt,

so sind nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich dazwischengelegenen Wegen, Zelten und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt 1 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche; für die im Freien gelegene Veranstaltungsfläche werden 0,50 Euro in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über die allgemeine Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Steuer nach Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer (§7) maßgeblichen Steuersätze. Für die Steuerfestsetzung ist der Nachweis über sämtlich dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen zu erbringen.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Nr.4 sowie § 8 Nr.3 und 4 entsprechend.
3. Für Spielclubs, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen, beträgt die Steuer 5 v.H. des Spielumsatzes.
4. Der Veranstalter kann von dem Einzelnachweis der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreit werden, wenn zur Vereinfachung ein Steuerbetrag mit ihm vereinbart werden kann.

Sonstige Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind mindestens 3 Werktage vor Beginn bei dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, anzumelden.

2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
3. Über die Anmeldung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund – Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, einmalige Anmeldungen für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
5. In den Fällen des § 1 Nr.5 ist vor Aufstellen eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, die Geeignetheitsbescheinigung von dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund - Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, einzuholen. Die Bescheinigung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist zu melden. Darüber hinaus gilt § 10 Nr.3 der Satzung.

§ 14 Steuerzuschlag

1. Wenn der Veranstalter gem. §3 die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung §13, für die Vorlegung der Eintrittskarten (§6) oder für die Abrechnung §8 nicht wahrt, kann ein Zuschlag bis zu 25 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 15 Sicherheitsleistung

1. Das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Grund-Helbra“, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vergnügungssteuersatzung ist den dafür bestimmten Personen des Verwaltungsamtes der

Verwaltungsgemeinschaft "Mansfelder Grund - Helbra", im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg jederzeit zu ermöglichen. Verstöße werden gem. §§ 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 geahndet

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 15.09.2000 außer Kraft.

Wimmelburg, den 09.10.2001



Zinke
Bürgermeister

